



Wärme-Service-Worms GmbH

NETZANSCHLUSS- UND VERSORGUNGSVERTRAG FERNWÄRME

Zwischen	<i>Fernwärmeversorgungsunternehmen – FVU)</i>	
	Liebenauer Feld GmbH	
	<i>Stralenbergstraße 1, 67549 Worms</i>	
	06241/93 33 10	<i>Amtsgericht Mainz HRB Nr. 12240</i>
und		
Frau/Herr/Firma		
	Das FVU kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechts-erhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Been- digung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.	
wird folgender Vertrag über		
<input checked="" type="checkbox"/> den Neuanschluss	<input type="checkbox"/> die Änderung/Erweiterung eines beste- henden Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> einen bestehenden Netzan- schluss
an das		
<input checked="" type="checkbox"/> Heizwassernetz	<input type="checkbox"/> Dampfnetz	
des FVU und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Fernwärme aus die- sem Netz		
geschlossen.		

1. Anschluss- und Abnahmestelle]			
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
2. Kunden- / Zählernummer		Kundennummer	Zählernummer
3. Grundstückseigentümer ist mit Kunde		<input checked="" type="checkbox"/> identisch	<input type="checkbox"/> nicht identisch (dann schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage 1 beifügen)
4. Gewünschter Lieferbeginn			
5. Maximale Wärmeleistung (Anschlusswert)		Q _{AW} (Anschlusswert)	kW
6. Rücklauftemperatur		(bitte ankreuzen) <input checked="" type="checkbox"/> kleiner oder gleich 50 °C	<input type="checkbox"/> abweichend 60 °C (bitte angeben): _____
7. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)		(bitte ankreuzen) <input checked="" type="checkbox"/> Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsarmatur <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren) _____ Die Eigentumsgrenze ist im als Anlage 2 beigefügten Lageplan abgebildet.	

8. Netzanschluss

Das FVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden gemäß **Anlage 3** und nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483) (AVBFernwärmeV), beigefügt als **Anlage 4**, sowie den Technischen Anschlussbedingungen des FVU, beigefügt als **Anlage 6**, an sein Fernwärmenetz an.

9. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

10. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten / Inbetriebnahme Kundenanlage

- (1) Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen: € netto € brutto.

Der Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

ist noch zu entrichten wurde bereits bezahlt fällt nicht an.

- (2) Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage: € netto € brutto).

Die Hausanschlusskosten (bitte ankreuzen)

sind noch zu entrichten wurden bereits bezahlt fallen nicht an.

- (3) Der Kunde ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des

FVU durchzuführen oder durchführen zu lassen. Alle Leistungen, die nicht mit dem Kunden als Eigenleistungen vereinbart sind, werden im Auftrag des FVU durch vertraglich gebundene Firmen ausgeführt.

- (4) Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage beträgt 0,00 € netto, 0,00 € brutto.

11. Zahlungsbestimmungen

Die unter Ziff. 11.1 und 11.2 genannten Nettosummen zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die unter Ziff. 11.4 genannte Nettosumme zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

12. Lieferung / Abnahme / Preise

- (5) Das FVU verpflichtet sich, ganzjährig Fernwärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Fernwärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim FVU abzunehmen und den Preis gemäß dem als Anlage 3 beigefügten geltenden Preisblatt zu zahlen. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

13. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag hat ab [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#) mit der ersten Abnahme der Wärme eine Laufzeit von zunächst zehn Jahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

14. Geltung der AVBFernwärmeV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 4** beigefügt.

15. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU / Technische Anschlussbedingungen

- (1) Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung wesentlicher Vertragsbestandteil dieses Netzanschluss- und Fernwärmeversorgungsvertrages. Die derzeit geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 5** beigefügt.
- (2) Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des FVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt. Die bei Vertragsschluss geltenden TAB sind als **Anlage 6** beigefügt.
- (3) Eine Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (dieser Vertrag nebst Anlagen) durch das FVU erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe (Veröffentlichung in der ortsüblichen Presse). Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (4) Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

16. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des FVU zulässig.

Hinweis:

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des FVU an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

17. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Liebenauer Feld GmbH, Stralenbergstraße 1, 67549 Worms, Fax: 06241/93 33 09, e-mail: info@liebenauer-feld.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

18. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Schriftliche Zustimmung Grundstückseigentümer
- Anlage 2: Lageplan
- Anlage 3: Preisblatt
- Anlage 4: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.11.2010 (BGBl. I S. 1483) (AVBFernwärmeV)
- Anlage 5: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung
- Anlage 6: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Diese Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort / Datum

Unterschrift Kunde

19. Auftragserteilung

Der Kunde beauftragt das FVU, seinen Wärmebedarf nach diesem Vertrag an die obige Abnahmestelle zu liefern. Zugleich beauftragt er das FVU mit der Herstellung, Änderung und/oder Erweiterung des Hausanschlusses. Der Kunde nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis.

Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande. Der Zeitbedarf für die Herstellung des Hausanschlusses beträgt voraussichtlich / Wochen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum



Unterschrift Kunde

Ort / Datum

Unterschrift FVU